

RCMC Düsseldorf e.V.

Mitglied im DAeC, gegründet 1961, gemeinnütziger Verein

Flugleiterordnung (FLO)

1. Für die Durchführung eines Flugbetriebes ist ein Flugleiter erforderlich, spätestens dann, wenn mehr als 3 Piloten anwesend sind. Der Flugleiter bestimmt sich dann wie folgt:
 - Wer als 4. Pilot auf den Flugplatz kommt, ist automatisch dann Flugleiter, wenn er die unter 2.) genannten Voraussetzungen erfüllt.
 - Wenn der 4. Pilot die Voraussetzungen nicht erfüllt, dann ist immer der zuvor im Flugbuch eingetragene Pilot, der die Voraussetzungen erfüllt, der Flugleiter.
 - Der zuletzt gekommene Pilot muss allerdings den vorherigen Piloten auf seine Funktion unmissverständlich hinweisen.
 - Die Flugleiterfunktion ist im Flugbuch ebenso zu vermerken, wie ein Flugleiter-Wechsel.

2. Die Berechtigung und Verpflichtung zum Flugleiter hat jedes Mitglied, das
 - volljährig ist,
 - mindestens seit 12 Monaten die Alleinflugberechtigung hat und
 - in Sofortmaßnahmen am Unfallort unterrichtet ist.

3. Der Flugleiter bestimmt über den Flugbetrieb auf dem „Modellfluggelände des RCMC im Wiedfeld“.

4. Der Flugleiter muss sich auf die Überwachung des Flugbetriebes konzentrieren und darf daher selbst kein Modell steuern. Der Flugleiter kann sich durch einen anderen, dann nicht fliegenden Piloten vertreten lassen, der die o. g. Voraussetzungen erfüllt.

5. Der Flugleiter hat darauf zu achten, dass die Piloten die jeweils gültige FBO, die Aufstiegs-genehmigung und eine evtl. noch abzuschließende Betriebsbestimmung einhalten. Er ist dafür verantwortlich, dass der Modellflugbetrieb jederzeit sicher und ordnungsgemäß durchgeführt wird.

RCMC Düsseldorf e.V.

Mitglied im DAeC, gegründet 1961, gemeinnütziger Verein

Insbesondere:

- Neben den Piloten hat auch der Flugleiter darauf zu achten, dass die Flugmodelle in einem technisch einwandfreien Zustand sind.
 - Sollte ein Pilot mit dem von ihm gesteuerten oder zu steuernden Modell nicht ausreichend vertraut sein, bedarf der Pilot der Unterweisung durch einen Fluglehrer.
 - Es dürfen nur Fernsteuerungsanlagen im 2,4-GHz- und im 35-MHz-Frequenzband betrieben werden.
 - Der Flugbetrieb ist auf den in der FBO genannten Luftraum begrenzt.
 - Der Flugleiter hat darauf zu achten, dass sich nicht mehr als 10 mit Elektromotor ausgestattete Flugmodelle gleichzeitig im Luftraum befinden.
 - Bei Gastfliegern sind der Versicherungsschutz usw. anhand von Dokumenten zu prüfen und die fliegerischen Voraussetzungen für eine Flugberechtigung feststellen.
 - Die Zuschauer dürfen sich ausschließlich in den Sicherheitszonen aufhalten und es dürfen sich keine Unbefugte und Tiere auf dem Fluggelände befinden.
 -
6. Die maximale Flughöhe für alle Flugmodelle beträgt 1.000 ft GMD, d. h. maximal 305 m über dem Grund.
 7. Über den Flugbetrieb ist ein Flugbuch nach den Vorgaben des Vorstandes und Anweisungen des Flugleiters zu führen. Der Flugleiter wird sich bei Funktionsübernahme eintragen und bei Übergabe oder Beendigung des Flugbetriebes austragen. In das Flugbuch sind alle Vorkommnisse einzutragen.
 8. Zur Durchsetzung seiner Anweisungen und bei Verstößen kann der Flugleiter Maßnahmen zur Durchsetzung ergreifen und einzelnen Piloten den Betrieb von speziellen Modellen, Fernsteuerungen, Winden und anderem Zubehör untersagen.
 9. Der Flugleiter hat besondere Vorkommnisse wie Sach-, Flur- und Personenschäden etc. unmittelbar dem Vorstand zu berichten.

RCMC Düsseldorf e.V.

Mitglied im DAeC, gegründet 1961, gemeinnütziger Verein

Diese Flugleiterordnung ist durch Beschluss des Vorstands vom 26.11.2016 erlassen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorstand